

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

_1	2. Jahrgang	Halle (Sa	ale), de	n 18. August 2015		8
			INHA	ALT		
A.	Landesverwaltungsamt 1. Verordnungen			Lagerung brennbarer Gase in 06179 Teut- schenthal, OT Holleben, Saalekreis . Öffentliche Bekanntmachung des Referates		100
						133
	2. Rundverfügungen			Immissionsschut		
	3. Amtliche Bekanntmachungen			Entscheidung üb	per den Erörterungstermin im enehmigungsverfahrens zum	
	Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels der Landeshauptstadt Magdeburg Öffentliche Bekanntmachung des Referates		129	Antrag der Firma Bio-Raffinerie Kusey Gn in 38486 Klötze, OT Kusey auf Erteilung e Genehmigung nach § 4 des Bund Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung zum Betrieb einer Anlage zum Lagern nicht gefährlichen Abfällen über einen Z	a Bio-Raffinerie Kusey GmbH OT Kusey auf Erteilung einer nach § 4 des Bundes- zgesetzes zur Errichtung und ner Anlage zum Lagern von en Abfällen über einen Zeit-	
	Kommunalrecht, Kommunale Wirtscha Finanzen über die Einziehung des Die gels der Grundschule Blankenheim	nstsie-	129		ils mehr als einem Jahr in OT Kusey, Altmarkkreis	134
	. Öffentliche Bekanntmachung des Ref ESF-Förderung; Richtlinie über die G rung von Zuwendungen zur Förderun niederschwelligen Sprachkursangebote Ausländer aus Mitteln des Europäischer alfonds der Förderperiode 2007 bis (Sprachkursförderrichtlinie) Erl. des M 28.7.2015 - 34.1 H-48002	Gewäh- ng von en für n Sozi- 2013	129	missionsschutz, technik, Umwe Einzelfallprüfung die Umweltverträ Rahmen des G Antrag der Agra Co. KG in 3957	chemikaliensicherheit, Gen- Chemikaliensicherheit, Gen- eltverträglichkeitsprüfung zur nach § 3c des Gesetzes über äglichkeitsprüfung (UVPG) im enehmigungsverfahrens zum arenergie Bellingen GmbH & 79 Tangerhütte, auf Erteilung	
	. Öffentliche Bekanntmachung des Ref Immissionsschutz, Chemikaliensich Gentechnik, Umweltverträglichkeitsp über die Entscheidung zum Antrag der MDSU Mitteldeutsche Schlacke Union & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung Genehmigung nach § 16 des Bu	nerheit, orüfung Firma GmbH g einer		Immissionsschut Änderung einer handlung von G rung mit zwei \	ung nach § 16 des Bundeszgesetzes zur wesentlichen Anlage zur biologischen Be- Gülle durch anaerobe Vergä- /erbrennungsmotoranlagen in ütte, OT Bellingen, Land-	134
	Immissionsschutzgesetzes zur wesen Änderung der Beschaffenheit und des bes der Schlacke- und Metallaufbereitur lage in 39288 Burg, OT Reesen, Langerichower Land	Betrie- ngsan- dkreis	132	Immissionsschut Gentechnik, zum Antrag der elmeyer GmbH	anntmachung des Referates z, Chemikaliensicherheit, Umweltverträglichkeitsprüfung Allerstedter Käserei H. J. Po- in 06642 Kaiserpfalz OT uf Erteilung einer Genehmi-	
	. Öffentliche Bekanntgabe des Referate missionsschutz, Chemikaliensicherheit, technik, Umweltverträglichkeitsprüfung Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetze die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVF Rahmen des Genehmigungsverfahren: Antrag der Mitnetz Gas mbH in 06184 K ketal auf Erteilung einer Genehmigung § 16 des Bundes-Immissionsschutzge	Gen- g zur es über PG) im s zum Kabels- g nach		gung nach Immissionsschut zum Betrieb ein der Verarbeitung oder Milchbesta der Einsatzstoffe	§ 4 des Bundes- zgesetzes zur Errichtung und er Anlage zur Behandlung o- von Milch, Milcherzeugnissen indteilen mit einer Kapazität e als Jahresdurchschnittswert ch je Tag in 06642 Wohl-	134

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur

135

136

136

137

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Ohretal GmbH, Oberwiesachstraße 3, 77290 Loßburg-Betzweiler auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Lagerung von brennbaren Gasen in 30345 Haldensleben, OT Satuelle, Landkreis Börde
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Kruse GmbH & Co KG in 49681 Garrel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung eines Blockheizkraftwerkes einschl. Biogaserzeugungsanlage und Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen und einer Anlage zur Lagerung von Gärresten in 33240 Calbe im Salzlandkreis
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der PNE Biogas Oebisfelde GmbH in 77290 Loßburg-Betzweiler auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39646 Oebisfelde, Landkreis Börde
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Cordelia Biogas GmbH & Co. KG in 48727 Billerbeck auf Erteilung einer Genehmi-**Bundes**gung nach § 16 des Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 06642 Reinsdorf, Landkreis Burgenlandkreis
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH in 06184 Kabelsketal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasein-

speiseanlage mit Flüssiggastank in 06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Erdeborn, Landkreis Mansfeld-Südharz

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben "Weiterbetrieb der Kläranlage Stendal in einer Ausbaugröße von 115.000 EW- Einleitung von Abwasser in den Graben C004"

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens nach § 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetztes (FlurbG) "Schwiesau", Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 4.034, Kennung SAW 537

- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung im Bewilligungsfeld Drewitz Nr. II-B-f-265/93
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung im Bewilligungsfeld **Boblas – Nr. II-B-f-121/94**
- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg"

 139

138

137

138

139

139

128

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels der Landeshauptstadt Magdeburg

Die Landeshauptstadt Magdeburg meldet den Verlust eines Dienstsiegels. Das Dienstsiegel Nr. 9 (Durchmesser 1,5 cm) ist seit dem 07.07.2015 ungültig.

Halle (Saale), den 14.07.2015 gez. Garde

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Einziehung des Dienstsiegels der Grundschule Blankenheim

Die Verbandsgemeinde Mansfelder-Grund-Helbra meldet wegen Schließung der Grundschule in der Gemeinde Blankenheim die Ungültigkeit eines Dienstsiegels. Das Dienstsiegel **Nr. 1** der Grundschule Blankenheim wird zum **31.07.2015** für ungültig erklärt.

Halle (Saale), den 28.07.2015

gez. Bodien

Öffentliche Bekanntmachung des Referates ESF-Förderung

Richtlinie über die
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von niederschwelligen Sprachkursangeboten
für Ausländer aus Mitteln des Europäischen
Sozialfonds der Förderperiode 2007 bis 2013
(Sprachkursförderrichtlinie)
Erl. des MI vom 28.7.2015 - 34.1 H-48002

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt im Rahmen der Umsetzung der Strukturpolitik der Europäischen Union mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen für Maßnahmen, die der Durchführung von niederschwelligen Sprachkursen für Ausländer dienen, nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage
- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

- des Rates (ABL. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABL. L 347 vom 20.12.2013, S. 470),
- des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt für den Programmzeitraum 2007 bis 2013.
- d) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2007 bis 2013,
- e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBI. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBI. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO; RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA S. 421, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBI. LSA S. 73),

in den jeweils geltenden Fassungen.

- 1.2 Im Rahmen des Operationellen Programms ESF 2007 bis 2013 verfolgt das Land insbesondere die folgenden übergeordneten strategischen Ziele:
- Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten,
- b) Verbesserung des Humankapitals,
- c) Verbesserung der Arbeitsmarktchancen und Integration benachteiligter Personen.

Ergänzend zu den Angeboten des Bundes soll diese Richtlinie finanzielle Unterstützung zur Erlangung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache durch Migranten bieten.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zielgruppe der Maßnahmen

- 2.1.1 Zielgruppe für die nach dieser Richtlinie zu fördernden Sprachkurse sind Ausländer aus Drittstaaten, die aus rechtlichen oder aus faktischen Gründen keinen Zugang zu Integrationskursen im Sinne der §§ 43 bis 45 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.2.2008 (BGBI. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2014 (BGBI. I S. 2439), haben. Dabei handelt es sich um
- Ausländer mit rechtmäßigem, voraussichtlich nicht nur kurzfristigem Aufenthalt, die von Integrationskursangeboten nicht erreicht werden (z. B. Eltern und Frauen aus bildungsfernen Familien sowie Inhaber ei-

- ner Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23
 Abs. 1 und § 25 Abs. 3, 4 oder 5 AufenthG);
 b) Ausländer, deren Abschiebung gemäß
 § 60a AufenthG vorübergehend ausgesetzt
 wurde (Geduldete), wenn sie sich seit mindestens drei Monaten erlaubt, geduldet o
 - der mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten; Ausländer mit Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
- in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.9.2008 (BGBI. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.12.2014 (BGBI. I S. 2439), (Asylbewerber), wenn sie sich seit mindestens drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.
- 2.1.2 Die Sprachkurse richten sich ausschließlich an Personen, die nicht mehr der Schul-pflicht unterliegen.
- 2.1.3 Asylbewerber und Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von § 29a AsylVfG dürfen an nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen nur teilnehmen, soweit nach Berücksichtigung sonstiger Teilnahmeberechtigter noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

2.2 Maßnahmen

c)

- 2.2.1 Die Förderung erfolgt für die Durchführung eines niederschwelligen Sprachkurses, in dem Ausländern erste Grundkenntnisse der deutschen Sprache für typische Alltagssituationen zur Verbesserung der sozialen Inklusion vermittelt werden sollen.
- 2.2.2 Der Sprachkurs konzentriert sich auf die mündliche Kommunikation. Die sprachlichen Inhalte folgen stets den Sachinhalten.
- 2.2.3 Zum Kurseinstieg ist das Thema "Vorstellung und gegenseitiges Kennenlernen" mit maximal zehn Unterrichtseinheiten zu behandeln. Als typische Alltagssituationen sollen danach insbesondere folgende Sprachmodule behandelt werden:
- a) "Arbeit",
- b) "Einkaufen",
- c) "Gesundheit / Medizinische Versorgung",
- d) "Kindergarten / Schule",
- e) "Orientierung vor Ort / Verkehr / Mobilität",
- f) "Sitten und Gebräuche in Deutschland und Sachsen-Anhalt",
- g) "Sprechen über sich und andere Personen",
- h) "Wohnen".

Unter Berücksichtigung der Bedarfe und Wünsche der Kursteilnehmer sowie der Kursdauer kann eine Auswahl oder Schwerpunktsetzung auf bestimmte Sprachmodule oder eine sach-gerecht erscheinende Reihenfolge der Sprachmodule vorgenommen werden.

2.2.4 Der zeitliche Umfang des Sprachkurses kann sich zwischen mindestens 100 und höchstens 200 Unterrichtseinheiten von jeweils 45 Minuten Dauer belaufen. In diesem Rahmen kann der Sprachkurs an örtlichen Bedarfen ausgerichtet werden.

- 2.2.5 Die Teilnehmerzahl je Sprachkurs soll 20 Personen, maximal 25 Personen betragen.
- 2.2.6 Gefördert werden können, soweit hierfür in der Aufnahmekommune ein Bedarf besteht, insbesondere auch niederschwellige Mütter- und Elternsprachkurse in Kooperation mit Kindertagesstätten, so dass während des Kurses Kinder betreut werden, sowie niederschwellige Sprachkurse, die speziell auf Analphabeten ausgerichtet sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht Teil der unmittelbaren Landesverwaltung und nicht Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüsse sind, sowie juristische Personen des Privatrechts. Ausnahmsweise können auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts eine Zuwendung erhalten. In diesen Fällen ist mit der Beantragung einer Zuwendung ein Finanzverantwortlicher für das Projekt zu bestellen. Der Finanzverantwortliche ist insbesondere für eine ordnungsgemäße Mittelverwendung, Buchführung und Verwendungsnachweisprüfung verantwortlich und haftet für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eignung für die Durchführung von niederschwelligen Sprachkursen

Um zu gewährleisten, dass nur Antragstellende mit dem notwendigen Wissen und der erforderlichen Erfahrung Sprachkurse für Teilnehmende aus völlig verschiedenen Herkunftsländern durchführen, können nur geeignete Projektträger gefördert werden. Dies sind Sprachkursanbieter, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Durchführung von Integrationskursen zugelassen sind, Sprachkursanbieter mit einer gleichwertigen Zulassung und Sprachkursanbieter, die für eine entsprechende Zulassung die Voraussetzungen erfüllen.

4.2 Glaubhaftmachung

Der Antragstellende hat im Rahmen des Antrages eine entsprechende Zulassung, eine gleichwertige Zulassung oder die Erfüllung der Voraussetzungen für eine entsprechende Zulassung glaubhaft zu machen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Anteilfinanzierung für die Durchführung eines niederschwelligen Sprachkurses gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlagen

5.4.1 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Sprachkurses. Der Förderbetrag eines Sprachkurses ist auf höchstens 19 000 Euro begrenzt. Anderweitige Förderungen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend angerechnet.

5.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Sprachkurs stehenden

- a) notwendigen projektbezogenen Personalausgaben einschließlich Personalnebenkosten, Reise- und Dienstreiseausgaben,
- b) projektbezogenen Sach- und Verwaltungsausgaben, das heißt Ausgaben für Verbrauchs- und Büromaterial, Post- und Fernmeldegebühren, Ausgaben für Lehrmaterialien, Ausgaben für Schulungsräume (z. B. Miete, Energie),

die erst durch das Projekt ausgelöst werden und ohne das Projekt des Zuwendungsempfängers nicht entstehen würden und die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes notwendig sind. Anteilige Ausgaben für ständig vom Zuwendungsempfänger beschäftigtes Personal, das im Zusammenhang mit dem Projekt tätig werden muss, bleiben bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Regel außer Ansatz. Die Bewilligung erfolgt für das jeweilige Haushaltsjahr.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Prüfrechte der Europäischen Union

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Behörden des Operationellen Programmes für den Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013 sowie die im Operationellen Programm festgelegte unabhängige Stelle sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Original-Unterlagen bereit zu stellen. Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

6.2 Publizitätsvorschriften

Die Bewilligungsbehörde hat die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informationsund Publizitätsmaßnahmen dem Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid bekannt zu geben. Die Bewilligungsbehörde hat den Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid schriftlich über die Mitfinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds zu unterrichten. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass das Projekt mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Ministeriums gefördert wird und dies auf Verlangen entsprechend nachzuweisen.

6.3 Nachweis der Zielerreichung

Der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich nach Durchführung eines Sprachkurses über die Teilnehmerzahl (Migranten) unter Benennung des Sprachkurses, des Veranstaltungsortes und der Kursdauer zu informieren. Mindestens vorzulegen sind die Teilnahmenachweise der ausländischen Teilnehmenden sowie die entsprechenden Unterschriften auf Anwesenheitslisten.

6.4 Aufbewahrungsfristen

Die Bewilligungsbehörde regelt unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV zu § 44 LHO sowie der EUrechtlichen und weiteren auf Rechtsvorschriften beruhenden Aufbewahrungsfristen im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungspflicht für die Original-Projektunterlagen beim Zuwendungsempfänger. Die Aufbewahrungsfrist im Operationellen Programm 2007 bis 2013 läuft vorbehaltlich zukünftiger Änderungen bis zum 31.12.2023.

Der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen der Bewilligungsbehörde die Originalrechnungen sowie die Teilnahmenachweise zur Aufbewahrung in der Bewilligungsbehörde auszuhändigen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Einbeziehung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde

Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf dessen oder deren Gebiet die Durchführung des niederschwelligen Sprachkurses vom Antragstellenden beabsichtigt ist, soll möglichst frühzeitig in die Projektplanung einbezogen werden, um örtliche Bedarfe und Besonderheiten berücksichtigen zu können. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde ist vor Durchführung eines Sprachkurses zur Einhaltung der Teilnahmevoraussetzungen nach Nummer 2.1 vom Zuwendungsempfänger rechtzeitig zu beteiligen.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Anträge auf Bewilligung sind vor Maßnahmebeginn an das Landesverwaltungsamt zu stellen. Das Landesverwaltungsamt legt mit Zustimmung des Ministeriums Stichtage für die Antragstellung fest und macht diese im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt. Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 7.8.2013 (MBI. LSA S. 453) ist zu beachten. Für Vorhaben, die bereits begonnen haben, ist die Förderung ausgeschlossen.

7.3 Antragsfristen

Es können in der Regel nur diejenigen Sprachkurse gefördert werden, die bis zum 30.9.2015 durchgeführt wurden.

7.4 Zuwendungsantrag

In einem Zuwendungsantrag dürfen bis zu drei Sprachkurse beantragt werden.

7.5 Angaben im Zuwendungsantrag

Der Zuwendungsantrag muss folgende Angaben enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Projektträgers,
- b) eine Beschreibung des Projektes insbesondere unter der Angabe, wann, in welcher Gemeinde, der zu fördernde Sprachkurs mit welcher Teilnehmerzahl, für welche Zielgruppe durchgeführt werden soll,
- eine Stellungnahme der Aufnahmekommune, die insbesondere erläutern soll, ob in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt ein Bedarf an dem konkreten Projekt besteht,
- d) die Kosten- und Finanzierungspläne für den gesamten beantragten Förderzeitraum,
- e) die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen nach Nummer 4,
- f) eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- g) bei nicht rechtsfähigen Zuwendungsempfängern die Bestellung eines Finanzverantwortlichen.
- h) eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.2.2005 (BGBI. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBI. I S. 2417), berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.

7.6 Auswahlkriterien

Eine Bewilligung ist nach pflichtgemäßem Ermessen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Grundlage der Auswahl sind die folgenden zwei gleichrangigen Kriterien:

- a) die Konzeption des niederschwelligen Sprachkurses, welche an den örtlichen Bedarfen der Aufnahmekommune ausgerichtet sein soll, die Schlüssigkeit und Realisierbarkeit,
- b) die räumliche Lage des Projektes für ein flächendeckendes Angebot.

Es sollen während der Förderperiode in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes niederschwellige Sprachkurse durchgeführt werden, soweit ein Bedarf hierfür besteht. Für die Anzahl der insgesamt je Aufnahmekommune geförderten Sprachkurse ist die Zahl der durch die Aufnahmekommune aufgenommenen Ausländer maßgeblich zu berücksichtigen.

Soweit nach den vorgenannten Auswahlkriterien Projektanträge noch gleichwertig zu beurteilen sind, kann hilfsweise die zeitliche Priorität des jeweiligen Antrages zu einem Stichtag als Auswahlkriterium berücksichtigt werden.

7.7 Allgemeine Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma MDSU Mitteldeutsche Schlacke Union GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage in 39288 Burg, OT Reesen, Landkreis Jerichower Land

Auf Antrag wird der Firma MDSU Mitteldeutsche Schlacke Union GmbH & Co. KG in 39288 Burg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der

Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von 2.520 t/Tag (400.000 t/a)

Hier:

- Errichtung und Betrieb einer Sedimentationseinheit mit 4 Schrägklärern und Klarwassertank.
- Beigabe von Hilfsstoffen zur Verbesserung der Prozesswasserklärung,
- Errichtung und Betrieb eines Windsichters und einer Handsortierkabine sowie die Modifizierung / Anpassung von Förderbandanlagen,
- zeitweilige Lagerung von max. 10.000 t nicht gefährlicher Abfälle innerhalb der Aufbereitungshalle,
- zeitweilige Lagerung von max. 1.500 t Filterkuchen aus der Nassaufbereitung innerhalb der Aufbereitungshalle,
- Erweiterung der Betriebszeit auf 24 Stunden pro Tag

(Anlagen nach den Nrn. 8.10.2.1, 8.11.2.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf Grundstücken in 39288 Burg OT Reesen

Gemarkung: Reesen Flur: 2 und 3

Flurstücke: 205/2, 108/2, 10013, 10011, 10009,

10007, 10005, 10003, 10090, 10088,

10086

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.08.2015 bis einschließlich 01.09.2015

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Burg

Fachbereich Stadtentwicklung 2. OG, Zi. 221/222 In der Alten Kaserne 2 39288 Burg

 Mo.
 von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

 Di.
 von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

 Mi.
 von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

 Do.
 von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

 Fr.
 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 123 A Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Mitnetz Gas mbH in 06184 Kabelsketal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in 06179 Teutschenthal, OT Holleben, Saalekreis

Die Mitnetz Gas mbH, in 06184 Kabelsketal beantragte mit Schreiben vom 05.11.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 29,9 Tonnen

hier: - Errichtung und Betrieb einer Vorverdichteranlage in Containerbauweise mit ebenerdig aufgestellter Rückkühleranlage (Fördermenge 90 – 840 Nm³/h Biogas)

auf dem Grundstück in 06179 Teutschenthal, OT Holleben,

Gemarkung: Holleben,

Flur: 6, Flurstück: 209.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Bio-Raffinerie Kusey GmbH in 38486 Klötze, OT Kusey auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr in 38486 Klötze, OT Kusey, Altmarkkreis Salzwedel

Die Firma Bio-Raffinerie Kusey GmbH in 38486 Klötze, OT Kusey beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zum Lagern von nicht gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Kapazität von weniger als 25.000 t

(Anlage nach Nr. 8.14.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Blm-

in 38486 Klötze, OT Kusey

Gemarkung: Kusey

Flur:

Flurstücke:

129/1, 129/5, 129/8, 129/10, 133/10, 133/15, 133/20, 133/38, 133/39, 133/40, 133/43, 133/44, 133/48, 133/49, 133/50,

133/54, 133/55 und 133/23.

Das Vorhaben wurde am 16.06.2015 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrarenergie Bellingen GmbH & Co. KG in 39579 Tangerhütte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung mit zwei Verbrennungsmotoranlagen in 39579 Tangerhütte, OT Bellingen, **Landkreis Stendal**

Die Firma Agrarenergie Bellingen GmbH & Co. KG in 39579 Tangerhütte, OT Bellingen beantragte mit Schreiben vom 09.02.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung mit zwei Verbrennungsmotoranlagen (BHKW 1 + 2) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1,564 MW

hier: Reduzierung der Feuerungswärmeleistung der BHKW 1 + 2 von 1,564 MW auf insgesamt

Errichtung eines Gärrestlagerbehälters mit Gasspeicher $V_{Brutto} = 5.153 \text{ m}^3$,

Erhöhung der Durchsatzkapazität von 30 t/d auf 45 t/d durch Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe,

Erhöhung der Biogaslagermenge von 1,69 t auf 3,175 t Biogas,

Erhöhung der Biogasproduktion von 865.500 Nm3/a auf 1.953.845 Nm3/a und

Erhöhung der Gärrestlagermenge von 5.281 m3 auf 10.130 m3

auf dem Grundstück in 39579 Tangerhütte

Gemarkung: Bellingen,

Flur:

Flurstücke: 179/25, 27/2, 27/7.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Allerstedter Käserei H. J. Poelmeyer GmbH in 06642 Kaiserpfalz OT Wohlmirstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung** und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 480 t Milch je Tag in 06642 Wohlmirstedt, Burgenlandkreis

Die Allerstedter Käserei H. J. Poelmeyer GmbH 06642 Kaiserpfalz OT Wohlmirstedt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 480 t Milch je Tag

Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in 06642 Wohlmirstedt

Gemarkung: Wohlmirstedt

Flur: 3

Flurstücke: 178, 179, 251

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.08.2015 bis einschließlich 25.09.2015

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde An der Finne

Raum 01 Bahnhofstraße 2a 06647 Bad Bibra

 Mo.
 von 09:00 bis 12:00 Uhr

 Di.
 von 09:00 bis 12:00 Uhr und

 von 14:00 bis 18:00 Uhr

 Mi.
 von 09:00 bis 12:00 Uhr

 Do.
 von 09:00 bis 12:00 Uhr und

 von 13:00 bis 16:00 Uhr

 Fr.
 von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.08.2015 bis einschließlich 09.10.2015

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht,

soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **01.12.2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde

An der Finne Raum 03 Bahnhofstraße 2a 06647 Bad Bibra

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Ohretal GmbH, Oberwiesachstraße 3, 77290 Loßburg-Betzweiler auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Lagerung von brennbaren Gasen in 30345 Haldensleben, OT Satuelle, Landkreis Börde

Die Biogas Ohretal GmbH in 39393 77290 Loßburg-Betzweiler beantragte mit Schreiben vom 12. Juni 2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzleistung von 199 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität von 23,1 Mio.
Normkubikmetern Rohgas je Jahr und einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 6,8 Tonnen und einer Anlage zur Lagerung von Gärresten mit einer Lagerkapazität von 16.980 Kubikmetern

hier: Erhöhung Durchsatzleistung, bauliche Änderungen

auf dem Grundstück in 30345 Haldensleben, OT Satuelle.

Gemarkung: Satuelle,

Flur **7**,

Flurstücke 204, 205, 209, 211.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Kruse GmbH & Co KG in 49681 Garrel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung eines Blockheizkraftwerkes einschl. Biogaserzeugungsanlage und Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen und einer Anlage zur Lagerung von Gärresten in 33240 Calbe im Salzlandkreis

Die Firma Biogas Kruse GmbH & Co KG in 49681 Garrel beantragte mit Schreiben vom 05.05.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

eines Blockheizkraftwerks
mit einer Feuerungswärmeleistung
von 1.350 kW einschließlich einer Anlage
zur biologischen Behandlung von Gülle
durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung)
mit einer Durchsatzleistung von 36,4 Tonnen
je Tag und einer Produktionskapazität von
2,1 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr
sowie einer Anlage zur Lagerung von
brennbaren Gasen mit einer Lagerkapazität
von 9,3 Tonnen und einer Anlage
zur Lagerung von Gärresten mit einer
Lagerkapazität von 8.350 Kubikmetern

hier: Errichtung Gärrestlager und Erhöhung Durchsatzleistung

auf dem Grundstück in 39240 Calbe
OT Damaschkeplan

Gemarkung: Calbe,

Flurstücke 1000, 10005, 10007

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der PNE Biogas Oebisfelde GmbH in 77290 Loßburg-Betzweiler auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39646 Oebisfelde, Landkreis Börde

Die PNE Biogas Oebisfelde GmbH in 77290 Loßburg-Betzweiler beantragte mit Schreiben vom 28.05.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Biogasanlage

hier: Inputerhöhung, Errichtung eines dritten Gärrestlagers, Errichtung einer Getreidehalle, Erweiterung Fahrsiloanlage

auf den Grundstücken in 39646 Oebisfelde

Gemarkung: Oebisfelde

Flur: 5

Flurstücke: 1522, 1524, 1525, 1526

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Cordelia Biogas GmbH & Co. KG in 48727 Billerbeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 06642 Reinsdorf, Landkreis Burgenlandkreis

Die Cordelia Biogas GmbH & Co. KG in 48727 Billerbeck beantragte mit Schreiben vom 06.05.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage

hier: Leistungserhöhung der Verbrennungsmotorenanlage

auf den Grundstücken in 06642 Reinsdorf

Gemarkung: Reinsdorf

Flur: 6

Flurstücke: 304 und 306

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH in 06184 Kabelsketal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage mit Flüssiggastank in 06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Erdeborn, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH in 06184 Kabelsketal beantragte mit Schreiben vom 26.01.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Biogaseinspeiseanlage mit Flüssiggastank

auf den Grundstücken

in 06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Erdeborn

Gemarkung: Erdeborn

Flur: 2 Flurstück: 36/1

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben "Weiterbetrieb der Kläranlage Stendal in einer Ausbaugröße von 115.000 EW-Einleitung von Abwasser in den Graben C004"

Die Abwassergesellschaft Stendal mbH beantragte mit Schreiben vom 12.11.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Stendal in den Graben C004 ab dem 01.01.2016 und mit Schreiben vom 25.03.2015, eingereicht durch die Stadtwerke - Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal, die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG für den Weiterbetrieb der Kläranlage Stendal mit einer Ausbaugröße von 115.000 EW.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Beruht die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser, im Dienstgebäude Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale), als der zuständigen Wasserbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Bodenordnungsverfahrens nach § 56 und 63
Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes
(LwAnpG) i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3
sowie Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetztes
(FlurbG) "Schwiesau", Altmarkkreis Salzwedel,
Verfahrensnummer SAW 4.034,
Kennung SAW 537

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark, Außenstelle in 29410 Salzwedel, Buchenallee 3 führt das mit Datum vom 21.05.2013 angeordnete Bodenordnungsverfahren "Schwiesau", Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 4.034, Kennung SAW 537 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.306 ha durch. Mit Bericht (Az.: 42.4-SAW 4.034) vom 01.07.2013 beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Bodenordnungsverfahren "Schwiesau", Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 4.034, Kennung SAW 537, Gemarkungen Schwiesau Fluren 1 tlw., 2 tlw., 3, 4, 5 tlw., 6, 7 tlw., 8, Breitenfeld Fluren 2 tlw., 4 tlw., Zichtau Fluren 5 tlw., 11 tlw., Klötze Flur 19 tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung im Bewilligungsfeld Drewitz – Nr. II-B-f-265/93

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung nach § 8 BBergG

Nr.: II-B-f-265/93 im Bewilligungsfeld Drewitz

für den bergfreien

Bodenschatz Kiese- und Kiessande zur

Herstellung von Betonzu-

schlagstoffen

im Landkreis Jerichower Land

auf Antrag vom 05.05.2015 der Firma NEUMANN Transport- und Sandgruben GmbH & Co. KG, Am Erkenthierfeld 1 in 39288 Burg, aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt das Gewinnungsrecht in vollem Umfang.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die dazugehörigen Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt

Halle, den 13.07.2015

Im Auftrag

Siegel Lag

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung im Bewilligungsfeld Boblas – Nr. II-B-f-121/94

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung nach § 8 BBergG

Nr.: II-B-f-121/94

im Bewilligungsfeld Boblas

für den bergfreien

Bodenschatz Gesteine zur Herstellung von

Schotter und Splitt

im Landkreis Burgenlandkreis

auf Antrag vom 15.05.2015 der Firma Axel Finke Fuhrund Baggerbetrieb, Görschen Nr. 8 in 06618 Mertendorf OT Görschen, aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt das Gewinnungsrecht in vollem Umfang.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die dazugehörigen Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt

Halle, den 15.07.2015

Im Auftrag





Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg"

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" findet am 02.09.2015 um 16:00 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung der Regionalversammlung am 02.09.2015

- I. Öffentliche Sitzung
- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- **TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.06.2015
- TOP 4 Nachwahl eines Mitgliedes des Regionalausschusses
- **TOP 5** Zielabweichungsverfahren Saaledreieck RV 04/2015
- TOP 6 Nachtragshaushalt 2015
- TOP 7 ZO Konzept
- **TOP 8** Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 9 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Gez.: Walker Vorsitzender

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten